



Amtssigniert, SID2026091061061
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Verkehrs- und Seilbahnrecht
Fachbereich Schiene-Straße

Christoph Klingler

Valiergasse 1
6020 Innsbruck
+43 512 508 2439
verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
VSR-STR/BauL-193/1-2026
Innsbruck, 07.09.2026

L 339 Wattentalstraße, km 0,47 - km 0,85

Gehsteigausbau Aufstieg Wattental

Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 41 Tiroler Straßengesetz

KUNDMACHUNG

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 50/2026 (TStG), bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung gemäß § 44 TStG für das im Betreff genannte Bauvorhaben angesucht.

Projektbeschreibung

Der Baulosanfang des Gehsteigausbaues Aufstieg Wattental im Verlauf der L 339 Wattentalstraße beginnt bei km 0,47 auf Höhe des Hauses Lange Gasse 31 und ca. 40 m nordwestlich des derzeitigen Gehsteigendes. Dabei befinden sich beim Baulosanfang auf der linken Straßenseite eine Straßenbeleuchtung und zwei Schaltschränke am nordöstlichen Gehsteigrand, welche nicht verändert werden. Das Baulos Gehsteigausbau Aufstieg Wattental endet ca. 10 m östlich der Zufahrt zum Wasserwerk der Marktgemeinde Wattens Haus Nr. Wattentalweg Nr. 12 und weist eine Bauloslänge von ca. 380 m auf.

Insgesamt wurde bei der Planung das Augenmerk auf eine gute Anpassung an den bestehenden nordseitigen Fahrbahnrand gelegt. Dadurch mussten Kompromisse hinsichtlich Länge der Trassierungselemente gemacht werden. Der Gehsteigausbau erfordert die Erneuerung des gesamten Straßenoberbaues inkl. Frostschutzschichte und Entwässerung des Unterbauplanums, den Abbruch der bestehenden südseitigen Stützbauwerke mit Ausnahme bei Baulosanfang (ca. 30 m im Bereich GP 1116/3), die Verbeiterung der Straße für den Gehsteig zur Südseite hin und die Errichtung von massiven Stützbauwerken an der Südseite in Form einer permanenten Spritzbetonsicherung mit Stahlbetonschale.

Die L 339 Wattentalstraße wird mit einer Fahrbahnbreite von 5,75 m inkl. 0,25 m Zusatzbreite zur Gehsteigkante und einer Gehsteigbreite von 1,7 m hergestellt. Sofern die Gehsteigaußenseite nicht durch Stütz- oder Gartenmauern begrenzt wird, wird ein Bankett von 0,3 m errichtet. Der Gehsteig wird mit einem Randstein mit einer Höhe von 12 cm ausgeführt. Dieser wird in Bereich von Zufahrten auf eine Höhe von 4 cm (3 cm plus Fase 1 cm) abgesenkt. Zwischen Fahrbahnrand und der südseitigen Stützmauer (Bergseite) wird ein Spitzgraben mit einer Breite von 0,75 m und einer Querneigung von 10 % zur Stützmauer ausgeführt. Damit ergibt sich eine Kronenbreite von 8,5 m inkl. Spitzgraben zur Stützmauer und Bankett beim Gehsteig. Lediglich beim Baulosanfang wird zwischen Baulos km 0,04 bis 0,085 anstelle des Spitzgrabens eine Zusatzbreite von > 25 cm zur bestehenden Stützmauer ausgeführt, da die Hauszufahrten zu den Grundparzellen 157/2 und 158/3 an der Nordseite und das Beibehalten der südseitigen Stützmauer die Ausführung eines Spitzgrabens nicht zulassen.

Durch den Gehsteigneubau wird auch auf der Nordseite Grund der GP 158/3 und GP 157/4 beansprucht, da der Gehsteig zum Teil nördlich des bestehenden Fahrbahnrandes liegt. Dadurch verbleiben nach dem Ausbau zwischen der bestehenden Garage auf GP 158/3 und der Gehsteighinterkante (Norden) weniger als 5 m. Als Ersatz muss auf der Grundparzelle 158/3 parallel zum Gehsteig ein Pkw-Stellplatz an der östlichen Grundgrenze errichtet werden.

In Richtung Osten (Baulosende) verläuft der äußere Gehsteigrand auf dem derzeitigen Fahrbahnrand und die gesamte Verbreiterung für den Gehsteig erfolgt in Richtung Süden. Dabei muss der bestehende Fußweg von Süden bei Profil P13 und P14 wiederum in die neue Stützmauer integriert werden und bleibt weiterhin bestehen.

Zwischen Profil P20 und P21 mündet von Süden eine Zufahrt ein, welche an die Verlegung der Landesstraße Richtung Süden angepasst werden muss. Aufgrund der Abrückung der Landesstraße zur Bergseite muss auch die Zufahrt in Richtung Osten verlegt und der Einbiegeradius vergrößert werden, damit das Ab- und Einbiegen für Pkw in beide Fahrtrichtungen der Wattentalstraße ohne Mitbenützung der Gegenfahrbahn funktioniert. Lkw können nur aus Richtung Osten abbiegen bzw. in Richtung Osten einbiegen, wie dem Schleppkurvenplan zu entnehmen ist.

In weiterer Folge verläuft der Gehsteigausbau bis zur Zufahrt zum Wasserwerk der Marktgemeinde Wattens, wo auch der geplante Gehsteig endet. Im Bereich der Grundparzelle .343 (Profil P23) wird die talseitige Stützmauer nicht erneuert. Dadurch ergibt sich am östlichen Ende dieser Stützmauer eine Engstelle im Gehsteig mit einer Breite von 1,36 m. Beginnend bei der östlichen Grundstücksgrenze der GP .343 (Profil P23) wird die Fahrbahn der L 339 Wattentalstraße wiederum in den Bestand verzogen, sodass die bergseitige Stützmauer östlich der Zufahrt zum Wasserwerk bestehen bleiben kann und ein stetiger Fahrbahnverlauf sichergestellt ist. In diesem Bereich wird der Gehsteig an der Talseite durch eine Dammschüttung hergestellt.

Grundbedarf:

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden nachstehend angeführte Grundstücksteilflächen entsprechend dem vorgelegten „Verzeichnis Grundinanspruchnahme“ und dem „Lageplan Grundinanspruchnahme“ wie folgt benötigt:

Katastralgemeinde 81020 Wattens
--

Eigentümerin: Öffentliches Gut – Gemeinde Wattens

EZ 87

GSt.Nr. 1116/4

1.1

90 m² dauernd beansprucht

0 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 1157

1.2

0 m² dauernd beansprucht

1 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 1116/3

1.3

0 m² dauernd beansprucht

40 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Thomas Wanker

EZ 717

GSt.Nr. 159/2

2

16 m² dauernd beansprucht

22 m² vorübergehend beansprucht

80 m² Daueranker

Eigentümer: Robert Deflorian

EZ 842

GSt.Nr. 157/2

3.1

225 m² dauernd beansprucht

195 m² vorübergehend beansprucht

120 m² Daueranker

GSt.Nr. 158/3

3.2

0 m² dauernd beansprucht

19 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Mag. Siegfried Singer & Elisabeth Singer

EZ 152

GSt.Nr. 158/1

4.1

0 m² dauernd beansprucht

4 m² vorübergehend beansprucht

43 m² Daueranker

GSt.Nr. .242

4.2

0 m² dauernd beansprucht

4 m² vorübergehend beansprucht

85 m² Daueranker

Eigentümer: Dr. Wolfgang Christian Puelacher

EZ 9

GSt.Nr. 988

5

50 m² dauernd beansprucht

75 m² vorübergehend beansprucht

110 m² Daueranker

Eigentümer: Albert Deflorian & Roswitha Deflorian

EZ 189

GSt.Nr. .243

6

5 m² dauernd beansprucht

21 m² vorübergehend beansprucht

30 m² Daueranker

Eigentümer: Gert Lintner

EZ 196

GSt.Nr. 987/2

7

150 m² dauernd beansprucht

55 m² vorübergehend beansprucht

285 m² Daueranker

Eigentümerin: Roswitha Deflorian

EZ 843

GSt.Nr. 158/2

8

6 m² dauernd beansprucht

32 m² vorübergehend beansprucht

9 m² Daueranker

Eigentümer: WA 5 IMMO GmbH, Siegfried Rast, Iris Brandner, Marcus Sumak, Karin Calovini, Renate Theresia Stephan, Klaus Lothar Stephan

EZ 876

GSt.Nr. 157/4

9

19 m² dauernd beansprucht

55 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümerin: Gemeinde Wattens

EZ 61

GSt.Nr. 987/1

10

870 m² dauernd beansprucht

930 m² vorübergehend beansprucht

1.590 m² Daueranker

Eigentümer: Richard Leitner

EZ 1039

GSt.Nr. .135/1

11

0 m² dauernd beansprucht

2 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Christoph Müller

EZ 1038

GSt.Nr. .135/2

12

0 m² dauernd beansprucht

7 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümerin: D. Swarovski KG

EZ 11

GSt.Nr. 155/1

13

0 m² dauernd beansprucht

31 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Reinhard Schwanninger

EZ 13

GSt.Nr. 155/2

14.1

0 m² dauernd beansprucht

5 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. .136

14.2

0 m² dauernd beansprucht

65 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 154/2

14.3

0 m² dauernd beansprucht

75 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 940/1

14.4

0 m² dauernd beansprucht

46 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 941

14.5

150 m² dauernd beansprucht

750 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: DI Norbert Schranz & Bernadette Schranz

EZ 278

GSt.Nr. .860

15.1

0 m² dauernd beansprucht

26 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. .343

15.2

6 m² dauernd beansprucht

55 m² vorübergehend beansprucht

Über diesen Antrag findet gemäß § 42 TStG in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines
Verfahrensgesetz ein Augenschein an Ort und Stelle sowie eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 21.10.2026,

um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Marktgemeindeamt Wattens statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Personen, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die antragstellende Straßenverwaltung hat gemäß § 42 Abs. 5 TStG spätestens bis zum dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die zur Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Vor der Durchführung des Augenscheines werden an Ort und Stelle des Zusammentrittes der Amtsabordnung allgemeine Fragen behandelt. Ferner wird das vorliegende Straßenbauprojekt dargelegt und erläutert.

Im Zuge des anschließenden Augenscheines (Begehung) des gegenständlichen Straßenabschnittes besteht für die Parteien weiters die Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben allenfalls noch maßgebliche Umstände zur Prüfung darzulegen. Im Anschluss an die Begehung werden die Stellungnahmen in der Verhandlungsschrift protokolliert. Es besteht für die betroffenen Grundeigentümer die Möglichkeit im Rahmen der Verhandlung ein Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen. Kommt ein Übereinkommen zustande, so wird dieses der Verhandlungsschrift beigegeben.

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag des Landes Tirol/Landesstraßenverwaltung, liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck, I. Stock, Zimmer 113 sowie bei der Marktgemeinde Wattens zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wird überdies gemäß § 42 Abs. 1 lit. e) TStG mindestens jeweils während zweier Wochen an der Amtstafel der Marktgemeinde Wattens sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für die Landesregierung:

KLINGLER

An Amts/Kundmachungstafeln
angeschlagen am 09.09.2026
abgenommen am 24.09.2026